

Sortiment Zoofachhandel und Onlineshops:

## Hände weg von problematischen Tierprodukten!

Tieren soll kein Schmerz und kein Leid angetan werden – so steht es im Tierschutzgesetz. So ist zum Beispiel seit längerem die Anwendung von Elektrohalsbändern, Stachelhalsbändern, die Nutzung von Würgeleinen ohne Stopp und Erziehungsmaßnahmen mit «unangenehmen akustischen Signalen», chemischen Duftstoffen, Wasser und Druckluft verboten. Neben diesen in der Anwendung verbotenen Artikeln gibt es im einschlägigen Handel aber noch massenweise andere Produkte zu kaufen, die nicht tierfreundlich oder in der Anwendung gar verboten sind. Auf das Angebot welcher Produkte verzichtet werden sollte, erklärt dieser Verkaufs- und Einkaufsführer.



SHUTTERSTOCK

## Hunde

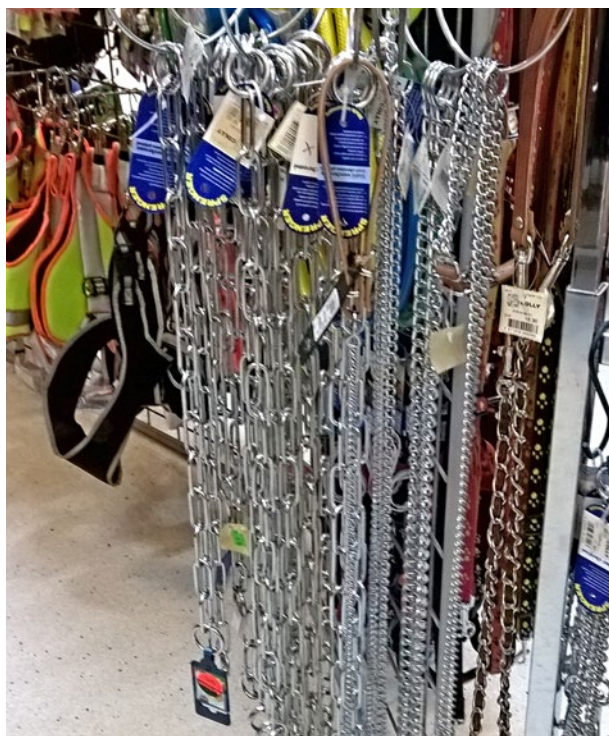
**Würgehalsbänder und Schauleinen:** Die Anwendung von Halsbändern und Leinen ohne Stopp (sogenannte Zug- oder Würgeleinen und -halsbänder) ist verboten. Es ist daher aus Sicht des Tierschutzes nicht verantwortbar, solche Leinen im Verkauf überhaupt anzubieten, zumal sich der Halter bei der Anwendung des Gesetzesübertritts wahrscheinlich nicht bewusst ist.

**Führhilfen:** Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt, auf die Anwendung von sogenannten Führhilfen wie beispielsweise «Trixie Easy Walk» und «Horgan Harness» ohne fachmännische Instruktion zu verzichten. Sie sind zwar nicht grundsätzlich verboten, verursachen aber bei falscher oder zu strenger Anwendung Schmerzen und Angst durch Einschneiden und Luftabdrücken. Auch die Halswirbelsäule und die Halswirbelmuskulatur können verletzt werden.

**Erziehungshilfen:** Artikel 76 der Tierschutzverordnung hält fest, dass «Hilfsmittel nicht derart verwendet werden dürfen, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist untersagt. Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden (Ultraschall) oder mittels chemischer Stoffe, Wasser oder Druckluft wirken, ist somit verboten.

**Wurfkette:** Mit der Wurfkette wird der Hund für ein Fehlverhalten bestraft. Das Geräusch der Kette, wenn sie auf den Boden fällt, wird vom Hund als sehr unangenehm empfunden. Damit der Einsatz einer Wurfkette beim Hund keinen Schaden verursacht oder ihn in Angst versetzt, sollte die Wurfkette nur im richtigen Moment und mit Fachwissen eingesetzt werden. Der unsachgemässe Einsatz der Wurfkette ist verboten – der Verkauf der Wurfkette ist hingegen erlaubt! Beim Verkauf dieses Produktes muss der Kunde daher entsprechend fachlich beraten werden.

**Hundebekleidung:** Hundekleidchen jeder Art, die nur dazu dienen den Hund «modisch zu kleiden», sind abzulehnen. Sie verletzen die Würde der Hunde und können ihre Bewegungsfreiheit sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten einschränken. Davon ausgeschlossen ist selbstverständlich funktionelle Hundebekleidung, die medizinisch begründet ist (wie etwa Schutz vor Kälte und Nässe, Schutz der Pfoten, Wundschutz etc.).



*Würgeleinen und Würgehalsbänder ohne Stopp finden sich noch – aber zum Glück immer weniger – im Verkauf, obwohl deren Anwendung verboten ist.*



*Geräte wie Spray Commander und Spray Collar sind in der Anwendung verboten.*

**Hofleinen:** Der Ausdruck «Hofleine» verleitet den Konsumenten förmlich dazu, den Hund vor dem Haus anzubinden. Angebundene Hunde müssen sich aber in einem Bereich von mindestens 20 m<sup>2</sup> an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV). Dies ist mit solchen Leinen nicht gewährleistet.

## Katzen

**Spielzeuge aus Echtpelz:** Neben Spielzeugen aus Kunststoffen werden auch solche aus Echtpelz verkauft. Oftmals sind diese Produkte gar noch billiger. Aus Sicht des STS ist die Verwendung von Pelz für Katzenspielzeuge unnötig und problematisch. Meist ist die Herkunft des Pelzes unklar und das Risiko hoch, dass das Fell – ähnlich den vielen Pelzbesätzen an Jacken oder Mützen – aus ausländischen Zuchtfarmen mit tierquälerischen Haltungsbedingungen und brutalen Tötungsmethoden stammt. Ausserdem können Felle mit Schadstoffen belastet sein.

**Spielzeuge mit Echtfedern:** Sogenannte Katzenangeln, aber auch verschiedene andere Katzenspielzeuge sind oft mit Federn versehen. Es ist davon auszugehen, dass die Federn aus dem Ausland stammen. Ob den Vögeln eine tierfreundliche Haltung und tierschutzkonforme Tötung zugestanden wurde, ist höchst fraglich. Analog zu Pelzen können auch Federn mit Schadstoffen belastet sein, insbesondere, wenn sie gefärbt sind.

**Laserpointer als Spielzeuge:** Laserspielzeuge für Katzen sind meist eine Gefahrenstufe höher klassifiziert als Laser für Menschen. Zudem sind Katzen um ein Vielfaches lichtempfindlicher als Menschen. Beim Spielen mit der Katze ist es nicht ausgeschlossen, dass der Laserstrahl auf das Auge der Katze trifft. Das Auge der Katze kann daher Schaden nehmen. Deswegen gilt: Hände weg von Laserspielzeugen!



*Katzenangel*

**Geschlossene Katzentoiletten:** Katzen bevorzugen offene Toiletten, damit sie die Umgebung beobachten können und etwaige Konkurrenten rechtzeitig sehen. In Mehrkatzenhaushalten ist dies sogar besonders wichtig. Geschlossene Klos haben auch den Nachteil, dass der Gestank länger verbleibt und beim Scharren viel Staub eingeatmet wird.

**Nerzöl:** Manche Pflegeprodukte für Hunde und Katzen weisen als Inhaltsstoff Nerzöl, oft auch Mink- oder Mustela-Öl genannt, auf. Dieses Nerzöl ist ein Nebenprodukt tierquälerischer Pelzfarmen. Aus Tierschutzsicht sollte deshalb auf diese Produkte verzichtet werden.

## Tiergehege Nager, Kaninchen, Reptilien und Vögel

**Ungenügend, falsch, oder irreführend deklarierte Gehege:** Zoofachhandlungen und Online-Shops für Tierbedarf führen bei den im Sortiment stehenden Gehegen manchmal nur deren Aussenmasse auf. Relevant für das Tier sind aber die Innenmasse. Auch Hinweise darauf, für welche Tierarten die Käfige gesetzeskonform sind, fehlen häufig, von Empfehlungen betreffend Tierfreundlichkeit ganz zu schweigen. Da sich viele Personen nicht mit den rechtlichen Vorschriften auskennen, sollten Käfige, Terrarien und Volieren hinsichtlich rechtlicher Eignung für die Zieltierart unbedingt genau-



er deklariert werden. Seit März 2018 gelten strengere Vorschriften. Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Alle Gehege müssen mit den Innenmassen, den zulässigen Tierarten und Anzahl Tiere beschriftet werden. Zudem wäre aus Sicht des STS eine Unterscheidung zwischen Käfigen, welche die gesetzlichen Mindestmasse einhalten, und tierfreundlicheren Modellen mit grosszügigeren Massen wichtig. Empfehlungen des STS zu den Gehegegrössen sind auf den STS-Merkblättern unter [www.tierschutz.com/publikationen](http://www.tierschutz.com/publikationen) zu finden und in den beiden STS/BLV-Broschüren «Nager und Kaninchen tiergerecht halten» und «Vögel tiergerecht halten», gratis bestellbar unter: [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) > **tiergerecht halten**.

Das Onlinetool «Tierhaltungsrechner», das der Schweizer Tierschutz STS mit Unterstützung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) entwickelt hat, hilft, ein geeignetes Gehege für Ihr zukünftiges Heimtier zu finden. Auf [www.tierhaltungsrechner.ch](http://www.tierhaltungsrechner.ch) können Sie nach Wahl der gewünschten Tierart und der Gruppengrösse die minimale sowie die empfohlene Gehegegrösse herausfinden sowie auch mehr über die gesetzlich geforderte Einrichtung sowie Empfehlungen zur Gruppengrösse und Gruppenzusammenstellungen erfahren.

Im Zoofachhandel und in Onlineshops befinden sich leider auch Gehege, welche irreführend (z. B. unklare Bezeichnung wie «für Sittiche geeignet», «für Exoten geeignet») oder gar falsch deklariert sind (Abbildung oder Nennung einer Zieltierart, für die das Gehege rechtlich nicht zulässig ist).



Weder die Masse noch die rechtlich zulässige Tierart sind bei diesen Modellen angegeben. Beide Käfige werden mit problematischen Plastiksitzstangen geliefert. Der linke Käfig unterschreitet ferner die gesetzlichen Mindestmasse.

VOGELVOLIERE

**XXL**

Vogelvoliere Voliere V

199.00 CHF

Kategorien: Haushalt & Wohnen Ti  
Schlüsselworte: vogel vogelkäfig

**Beschreibung**

**Produktbeschreibung**

**Bezeichnung :** Wunderschöne Vogelvoliere

**Zustand :** Ne

**Beschreibung :** it sich Ihre ge  
gelvoliere mit Spi  
d Exoten aller Art  
Geräumig  
ammerschlag  
dratische

- Mit ...
- Bodengitter oberhalb der Schublade

Laut Anbieter eignet sich die Voliere für «Exoten aller Art». Jedoch ist diese aufgrund der Grösse nicht für alle Arten zulässig. (z. B. Nymphensittich)

## Nager

**Laufräder:** Zu kleine Laufräder (Beispiele: 12 cm Durchmesser, 15 cm Durchmesser) können bei Nagern Schäden an der Wirbelsäule verursachen. Offene Speichen sind ein Sicherheitsrisiko – das Tier kann hängenbleiben und sich schwer verletzen. Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt Laufräder mit geschlossenen Laufflächen. Für Mäuse und Zwerghamster sind Laufräder ab 20 cm Durchmesser geeignet, für Goldhamster, Ratten, Degus und Rennmäuse ab 30 cm Durchmesser und für Chinchillas ab 60 cm Durchmesser. Laufräder ersetzen keinesfalls ein grosses und abwechslungsreich gestaltetes Gehege.

**Jogging-Ball/Hamsterball:** Hierbei handelt es sich um durchsichtige Kunststoffbälle, die im Innern einen Hohlraum aufweisen, in den man einen Hamster einsperren kann. Versucht dieser daraufhin sich fortzubewegen bzw. zu fliehen, setzt sich der Ball in Bewegung und der Hamster «rollt» unkontrolliert im Auslauf herum. Der Hamster kann dem Ball nicht entfliehen und ist der Situation hilflos ausgeliefert, was ihn in Angst und Schrecken versetzt. Stösst der Ball an einem Hindernis an oder fällt hinunter, besteht für den Hamster zudem eine Verletzungsgefahr. Diese Bälle dienen lediglich der Belustigung der Halter auf Kosten der Tiere und sind deshalb ein absolutes «No-Go».



*Hamsterball: Versetzt Hamster in Angst und Schrecken.*



*Kleintier-Geschirr für Meerschweinchen.*

**Kleintier-Geschirre:** Kaninchen und Meerschweinchen sind Fluchttiere. Das angeleinte Spazierengehen ohne Möglichkeit zur Flucht oder zum Rückzug bedeutet für die Tiere eine grosse Belastung. Zudem kann eine Begegnung mit einem Hund schnell gefährlich werden. Kleintier-Geschirre sollten aus Sicht des STS aus diesen Gründen nicht verwendet werden.

## Reptilien

**Life Box und Life Pyramide:** «Setzen Sie Ihrem Wohnbereich neue Akzente und nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten der Life Box. (...).» So wird die Life Box, welche teilweise online und im Zoofachbedarf erhältlich ist, vom Hersteller Lucky Reptile angepriesen. Weiter gibt es noch die sogenannte «Life Pyramide» mit einer Grundfläche von 30 x 30 cm und einer Höhe von 30 cm oder 45 cm. Als Zubehör enthält die Box eine LED-Leuchte mit verschiedenen Farb-Lämpchen (Weiss, Rot, Blau, Grün). So kann man den Behälter entweder auf eine bestimmte Lichtfarbe oder auf einen Farbwechsel einstellen. Gemäss Herstellerangaben eignet sich die Life Box/Life Pyramide für folgende Tierhaltungen: Wirbellose wie Insekten, Spinnen und Skorpione, Schnecken sowie für einige Frösche, Kampffische und für Reptilien. Der STS ist hingegen der Ansicht, dass beide Produkte nicht zur Haltung von Tieren genutzt werden sollen. Die Flächenmasse sind minimalistisch, bei einigen der genannten Tierarten



*Die Life Box wird u. a. auch für Reptilien empfohlen, obwohl sie diesen keinesfalls einen artgerechten Lebensraum bieten kann.*

verstossen die Masse gar gegen die Tierschutzverordnung. Weiter ist die Lüftung unzureichend. Für Reptilien ist das Produkt gänzlich ungeeignet, da die Installation einer Ultraviolettlichthaltigen Beleuchtungskomponente nicht möglich ist und kein adäquater Temperaturgradient erreicht werden kann.

**Terrarien Exo Terra und Amazonas:** Einige Terrarien dieser Hersteller weisen eine irreführende Bebilderung auf: Auf dem «Exo Terra Natural Terrarium Small Wide» (45 x 45 x 45 cm) ist ein Leopardgecko abgebildet. Für ausgewachsene Tiere ist das Terrarium gesetzlich bei weitem zu klein – für zwei Tiere mit 12 cm Kopf-Rumpflänge müsste das Terrarium eine Grundfläche von mindestens 72 x 72 cm aufweisen. Das «Exo Terra Natural Terrarium Large» mit den Massen 90 x 45 x 30 cm bildet u. a. eine Königspython ab. Ausgewachsene Tiere von ca. 120 cm würden jedoch ein Terrarium von mind. 120 x 60 x 90 cm benötigen. Ein weiteres Beispiel für irreführende und falsche Deklaration ist das «Amazonas Terrarium T-40» (40 x 40 x 60 cm). Das Terrarium ist mit dem «Logo» von Amazonas (welches u. a. eine Bartagame und einen Grünen Leguan enthält) bebildert. Bei den Käufern könnte so der Eindruck entstehen, dass diese Tierarten in dem Terrarium gehalten werden könnten, was gesetzlich natürlich nicht erlaubt ist. Hier sind die Onlineshops und Zoofachhandlungen neu aber auch verpflichtet, die Gehege korrekt zu deklarieren.

Der Schweizer Tierschutz STS empfiehlt, dass Exo Terra Terrarien nur für die Aufzucht von Reptilien und für die Haltung von Wirbellosen angeboten werden. Ein tiergerechtes, grosses Terrarium sollte am besten nach Mass bestellt werden können. Grössenempfehlungen sind auf den Reptilienmerkblättern des STS und in der STS/BLV-Broschüre «Reptilien tiergerecht halten», gratis bestellbar unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) > Reptilien.



*Auf der Verpackung von Exo Terra Terrarien werden Tiere abgebildet, die man darin gar nicht halten darf.*

## Vögel

**Rundkäfige:** Rundkäfige sind gesetzlich nicht explizit verboten, in der Regel weisen sie aber Flächen und Volumina auf, welche die Mindestanforderungen unterschreiten. Meist erfüllen sie auch die besonderen Vorgaben von Tabelle 2, Punkt 20, der Tierschutzverordnung nicht, welche besagen, dass ein Drittel des Käfigvolumens frei von Strukturen sein muss. Das Verbot ergibt sich somit indirekt. Da sich Rundkäfige aufgrund der Form und der geringen Fläche kaum sinnvoll strukturieren lassen, sind sie aus hygienischer Sicht problematisch, weil die Vögel in der Regel in die Futter- oder Wassergeschirre oder auf den darunter sitzenden Artgenossen koten. Ferner ist die Orientierung der Tiere wegen der runden Form erschwert. Aus Sicht des STS sollten Rundkäfige nur zu Dekorationszwecken dienen und keinesfalls zur Tierhaltung!



**Spiegel:** In den Vogelkäfig gehängte Spiegel

*Spiegel sind kein Ersatz für ein Partnertier.*



dienten früher dazu, alleine gehaltenen Vögeln einen Partner vorzugaukeln. In der Zwischenzeit ist die Einzelhaltung von Vögeln verboten. Spiegel sind aber nach wie vor erhältlich. Spiegel sind kein Ersatz für ein Partnertier, auch können sie zu Verhaltensstörungen wie z. B. ständigen Fütterungsversuchen des vermeintlichen Partners führen, was in der Folge Kropfentzündungen bei den Vögeln hervorrufen kann.

**Sitzstangen aus Plastik:** Plastiksitzstangen, vor allem solche mit Rillen, können zu Sohlengeschwüren führen. Die Tierschutzverordnung schreibt zudem Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke vor sowie Sitzgelegenheiten, welche federn. Enthält ein Vogelkäfig nur Plastiksitzstangen, so ist die Haltung nicht gesetzeskonform. Aus Sicht des STS sollten keine Plastiksitzstangen, sondern nur aus natürlichem Material bestehende Sitzgelegenheiten verwendet werden.



*Plastiksitzstangen können zu Sohlengeschwüren führen.*

**Sandpapier:** Insbesondere im Ausland sind mit Sandpapier überzogene Sitzstangen noch weit verbreitet. In der Schweiz sind sie verboten, da die Füsse der Vögel durch den rauen Untergrund Schaden nehmen können. Nicht explizit verboten, aber aus Sicht des STS auch gesundheitsgefährdend, ist Sandpapier, welches auf dem Gehegeboden ausgelegt wird.

## Fische

**Kugel- und Miniaturaquarien:** Fischen, die in Goldfischkugeln gehalten werden, fehlt die Möglichkeit, sich zu orientieren oder sich zurückzuziehen. Für die Tiere stellt dies eine grosse Belastung dar. Darüber hinaus können sich durch den fehlenden Filter und die geringe Grösse der Kugeln keine stabilen Wasserwerte einstellen, was zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes oder unter Umständen bis zum Tod führt. Durch die kleine Wasseroberfläche ist nur ein unzureichender Austausch mit Luftsauerstoff möglich. Auch Miniaturaquarien, Säulenaquarien und so genannte «lebende Gemälde» bieten den Fischen aufgrund geringer Breite des Aquariums keine ausreichende Bewegungsmöglichkeit. Ausserdem können keine stabilen Wasserwerte erreicht werden. Der STS empfiehlt Aquarien ab 100 Litern, je grösser umso besser. Zudem ist es wichtig, dass man sich vor dem Kauf über die artspezifischen Bedürfnisse informiert und nur wenige Arten mit gleichen Ansprüchen an die Wasserqualität vergesellschaftet. Die STS/BLV-Broschüre zum Thema ist kostenlos bestellbar unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) > Aquarienfische.



*Die Haltung von Fischen im Kugelglas ist Tierquälerei.*

## Herausgeber und weitere Auskünfte:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel,  
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3,  
sts@tierschutz.com, [www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)

Dieses und weitere Merkblätter stehen unter [www.tierschutz.com/publikationen](http://www.tierschutz.com/publikationen) zum Download bereit.